

# Datenschutz in der Jugendhilfe

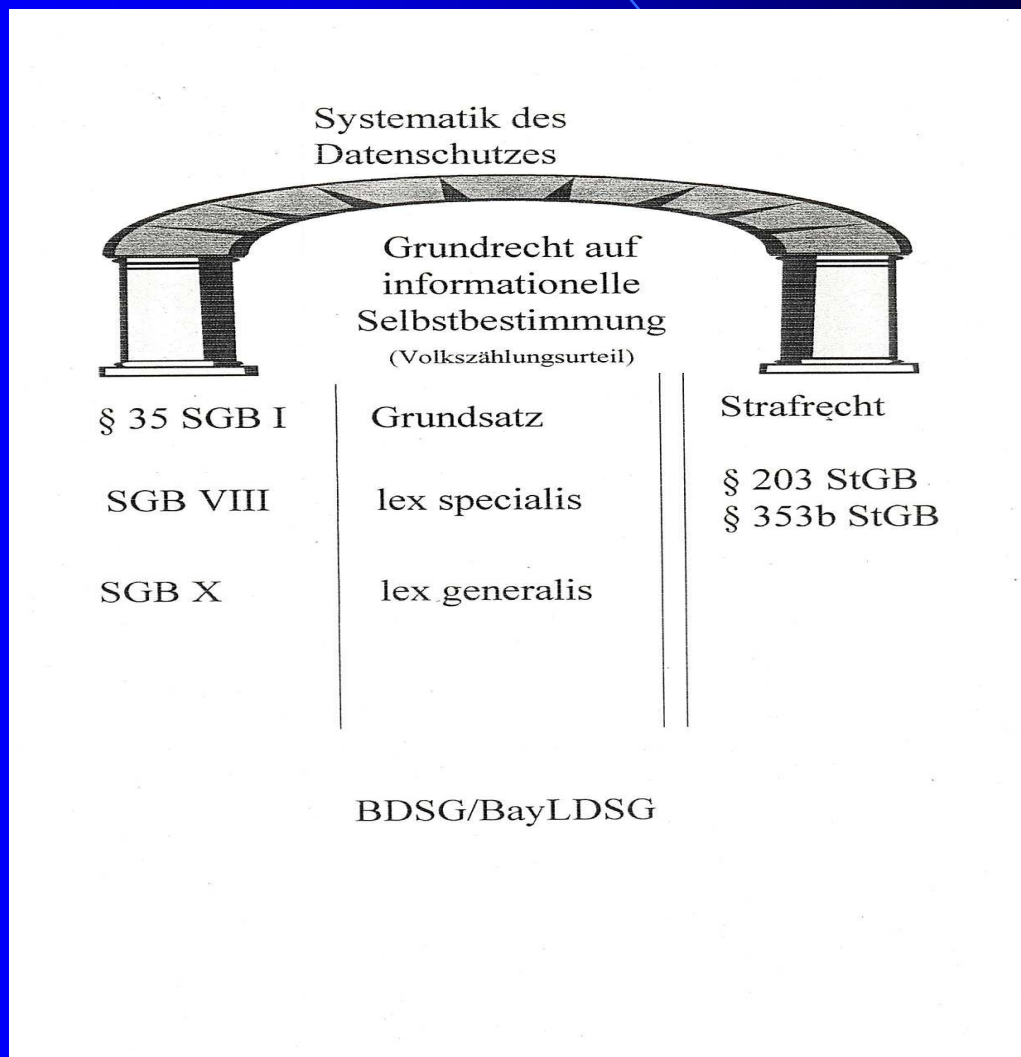
(k)ein Hindernis?!

22.12.2010

Diana Gehrhardt -  
Landratsamt Eichstätt

1

# Systematik des Datenschutzes



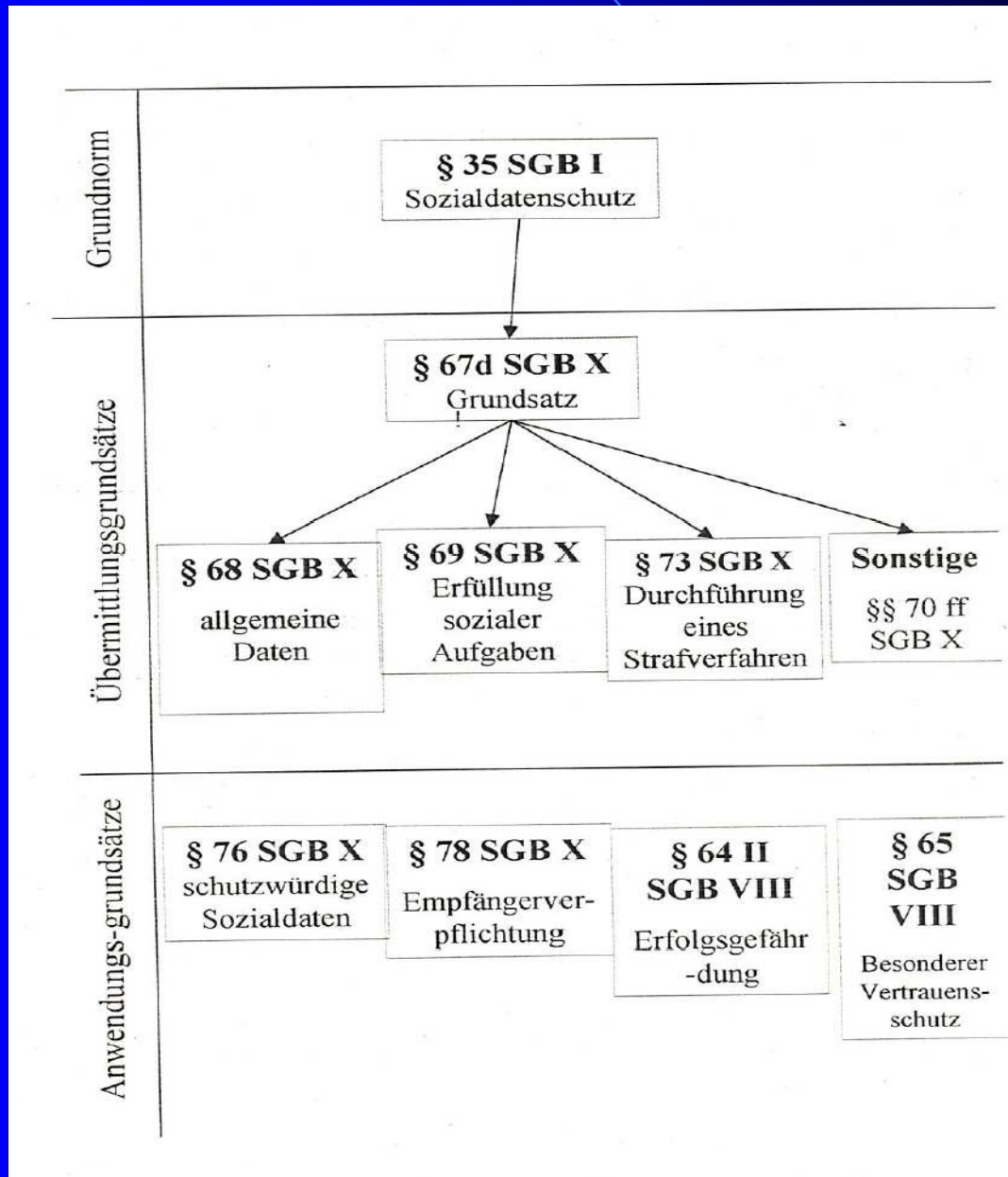
Zentrale Prinzipien: Erforderlichkeit, Betroffenenerhebung und Zweckbindung

# Anwendbarkeit der Vorschriften auf die Träger

- **Träger der öffentlichen Jugendhilfe:**  
Maßgebliche Vorschriften in den Sozialgesetzbüchern I, VIII und X sowie im Landesdatenschutzgesetz
- **Träger der freien Jugendhilfe:** es ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist (§ 61 Abs. 3 SGB VIII)  
=> **Der Träger der freien Jugendhilfe muss daher wie ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vorschriften zum Sozialdatenschutz beachten. Erfüllt ein Träger der freien Jugendhilfe eine Aufgabe für einen öffentlichen Träger oder erhält er von diesem Daten, so rückt er damit in die datenschutzrechtliche Stellung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.**  
**Mustervereinbarung**  
**Datenschutz**

# Grundsätze des Sozialdatenschutzes

## Schaubild



# Begriffsbestimmungen

## *I. Daten/Sozialdaten*

- **Daten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person z.B. Familienstand, Nationalität, Schulbildung etc.
- Werden Daten von einem Sozialleistungsträger im Hinblick auf dessen Aufgabenerfüllung erhoben, verarbeitet oder genutzt, so werden aus diesen Daten **Sozialdaten** (§ 67 SGB X)

## ***II. Datenerhebung: Beschaffung von Daten (§ 62 SGB VIII):***

Bei wem? Grundsätzlich beim Betroffenen;  
Um das Gefährdungsrisiko abschätzen zu können, ist es aber oft erforderlich, Daten bei Dritten zu erheben. Dies erlaubt § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII (Schutzauftrag aus § 8a SGB VIII) und zwar auch für den freien Träger.

### **Beispiele zur Datenerhebung**

*Kontrollfrage : Kann ich meine Aufgabe auch ohne diese Daten ordnungsgemäß erfüllen? Wer die Frage mit einem "Ja" oder "Eigentlich schon" beantwortet, sollte seine Datenerhebung noch einmal überdenken.*

## ***III. Datenverwendung: Verarbeitung und Nutzen***

Verarbeitung= Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen **§ 67 SGB X**

## **Datenübermittlung:**

Bekanntgeben von Daten an einen Dritten (nicht Betroffener, sonst handelt es sich um eine Akteneinsicht)

in der Weise, dass die Daten an einen Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltener Daten einsieht oder abrufen

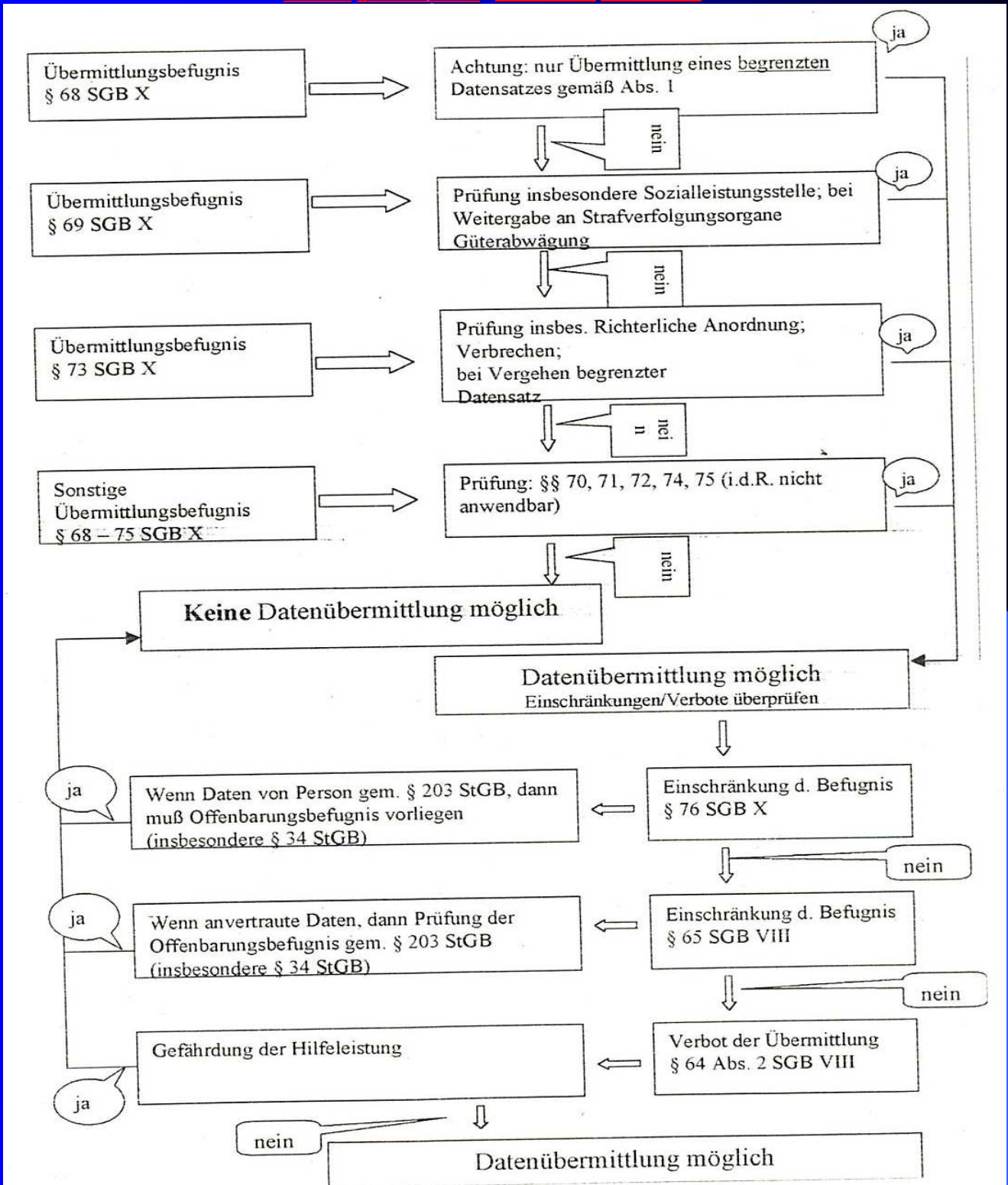
## Zulässigkeit der Datenübermittlung

Grundsatz:

- Wer benötigt was für die Erfüllung welcher Aufgabe?
- Habe ich die Einwilligung der/des Betroffenen?
- Wenn nicht: Wo kann ich nachschauen, ob ich die Daten trotzdem weitergeben darf?

# Prüfschema zum Datenschutz § 68 SGB X, § 69

SGB X § 73 SGB X § 64 SGB VIII § 65 SGB VIII





# Strafrechtliche Schweigepflicht aus § 203 StGB

Berufsgruppen des § 203 StGB: [§ 203 StGB](#)

Frage:

Wann darf ein Sozialarbeiter bzw. Arzt nach § 203 StGB die ihm anvertrauten Daten einer dritten Stelle, wie z. B. der Polizei oder Staatsanwaltschaft übermitteln?

- **§ 203 StGB:** Einwilligung = die sogenannte Schweigepflichtentbindungserklärung
- **§ 138 StGB** definiert eine Anzeigepflicht für bestimmte schwere und zukünftige Straftaten wie z. B. Mord und Totschlag.
- Offenbarungsbefugnis => "**Rechtfertigende Notstand**„ in **§ 34 StGB**. [§ 34 StGB](#)  
(siehe nächste Seite)

# Fragenkatalog des § 203 StGB

("Patienten-/Mandanten- Klientengeheimnis")

- Handelt es sich wirklich um eine **konkrete Gefahr** für Leben, Leib oder Freiheit des Kindes/Jugendlichen?
  - Dauert die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen an?
  - Kann die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen durch die Unterrichtung einer dritten Stelle, wie z.B. der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abgewendet werden?
- Sind alle anderen Möglichkeiten, die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen abzuwenden geprüft worden und sind als nicht zielführend eingeschätzt worden?
- Hat der Jugendliche, die Sorgeberechtigten bzw. die Person, die die Daten anvertraut hat, die Einwilligung in die Datenübermittlung verweigert bzw. konnte, z.B. aus Zeitgründen nicht gefragt werden?

**=> Nur wenn alle Fragen mit "Ja" beantwortet werden, darf der Mitarbeiter die Daten und auch dann nur soweit zwingend erforderlich übermitteln.**

# Grundsätze zu Anzeige- und Auskunftspflichten

**Anzeige und Auskunft wie auch Zeugnis nur insoweit, wie Sozialdatenschutz eine entsprechende Übermittlung zulässt!!!**

- Jugendamt handelt als Wächteramt (§ 8 a SGB VIII)  
Maßgeblich ist, ob die Strafanzeige erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Jugendamts ( § 1 Abs. 3 SGB VIII)
- Jugendamt handelt im Rahmen von persönlicher und erzieherische Hilfe:  
Offenbarungsbefugnis über § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB  
Maßgeblich ist, ob für Kind eine gegenwärtige Gefahr besteht und ob diese Gefahr nicht anders abwendbar ist als durch eine Strafanzeige

# Zeugnisverweigerungsrecht

- 53 StPO - Kein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (Sozialarbeiter/-pädagogen nicht erfasst)
- § 35 Abs. 3 SGB III – keine Auskunft, wenn keine Befugnis zur Übermittlung
- § 203 StGB – Schweigepflicht
- § 54 StPO – Aussagegenehmigung

*Frage: Braucht auch ein Mitarbeiter eines freien Trägers eine Aussagegenehmigung?*

*- vom Wortlaut her (-), da nur auf Behördenmitarbeiter anwendbar; allein durch vertragliche Verpflichtung besteht noch kein Dienstverhältnis*

# Auskunft über Namen von Behördeninformanten?

Grundsatz *Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 04.09.2003, Az. 5 C 48/02 zu einem Vorgang aus dem Bereich Sozialhilfe)*

Wenn die Anzeige nicht völlig aus der Luft gegriffen, geht der Datenschutz vor.

*Bei § 65 SGB VIII ist das JA nicht berechtigt, Akteneinsicht zu gewähren soweit die streitbefangenen Sozialdaten den Mitarbeitern des Jugendamts zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden seien und kein Ausnahmefall gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 SGB VIII vorliege. **§ 65 SGB VIII***

Erstattet der Beschuldigte seinerseits Anzeige wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB), muss das Jugendamt dem Staatsanwalt auf dessen Ersuchen hin nicht den Namen des Anzeigeerstatters wegen der Kindesmisshandlung mitteilen, da schutzwürdige Interessen des Anzeigeerstatters verletzt würden.

**! Anders bei § 73 Abs. 3 SGB X (richterliche Anordnung) !**

# Meldepflicht Freier Träger gegenüber Jugendamt

**Siehe Vereinbarung zur Sicherstellung des  
Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII**

[Vereinbarung 8a-72a\\_Muster](#)

Siehe auch Mustervereinbarung zum Datenschutz

Siehe auch Leistungsvereinbarung Muster

[Leistungsvereinbarung-Muster](#)

## Einzelfälle

- *Drogenkonsum von Klienten:*

Anzeigepflicht (-), 138 StGB nicht einschlägig  
Ist Übermittlung zulässig? §§ 64, 65 SGB VIII zu beachten

- *Rechtsanwalt will Sozialarbeiter als Zeuge vor Gericht*  
Zeugnis nur möglich, wenn Übermittlungsbefugnis besteht und keine weitere Beschränkungen (§§ 64, 65 SGB VIII oder § 203 StGB) bestehen

- *Umgang mit vertraulichen Arztberichten von Kinder- und Jugend-psychiatrischen Kliniken*

Darf „Betroffener“ (Patient) die Akte einsehen?  
Schweigepflichtentbindungserklärung liegt idR vor.  
Therapeutisches Privileg?

Akteneinsichtsrecht, außer die Akte fügt dem Beteiligten unverhältnismäßigen Nachteil zu

### Fallbeispiele zu Grenzen der Schweigepflicht

- *Klient lügt bei ARGE im Beisein des Sozialarbeiters*  
-scheitert bereits an Übermittlungsbefugnis, ohne dass es zur Prüfung

der §§ 203, 34 StGB kommt

- *Klient erzählt, dass er Straftat begangen hat*

-grundsätzlich keine Anzeigepflicht, außer § 138 StGB oder § 8a SGB VIII

## Schlusswort

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird man also zu dem Schluss kommen müssen, dass der Datenschutz niemanden hindert, sondern eher ihn zwingt, verantwortlich zu handeln

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Quellen: Grafiken von Hans Reinfelder / Bayerisches Landesjugendamt